

Landkreis Gotha
- Kreistagsbüro -
18.-März-Straße 50

99867 Gotha

POSTEINGANG LANDRAT				
Gesamtverantwortung/Original				
LR	1 BG	2 BG	EBG	
Reg.-Nr. 172379				
16. NOV. 2021				
04	1.1	2.1	6.1	4.1
05	1.1	3.1	6.2	5.1
06	1.2	3.2	8.1	5.2
08	1.3	3.3	KAS	7.1
BA:				
weiterer Verteiler: 6.3				

Antrag nach § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha

hier: Schülerbeförderung bim Landkreis Gotha mit Kostenbeteiligung der Eltern

Für den Landkreis Gotha gilt derzeit die Satzung über die Schülerbeförderung vom 1. August 2017, wonach in dessen § 3 Satz 2 ein Selbstkostenanteil der Eltern für Schüler ab der Klassenstufe 11 sowie der zweijährigen FOS und derjenigen Berufsfachschulen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, vorgesehen ist. Diese Satzungsregelung, deren Einnahmen hieraus im Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Gotha nicht näher ausgewiesen sind, ist zu ändern und die Kostenbeteiligung der Eltern für die Schülerbeförderung zu streichen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Wenigereinnahmen, die vorläufig auf 20.000,00 € geschätzt werden, erfolgt durch Wenigerzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt im Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes unter der Haushaltsstelle 9100.8600.

Die AfD-Kreistagsfraktion unterbreitet dem Kreistag des Landkreises Gotha folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss:

01. Der Kreistag beschließt, die Einnahmen aus Schülerbeförderungskosten des Landkreises Gotha aus Kostenbeteiligungen der Eltern nach § 3 Satz 2 der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha in der Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festzusetzen.
02. Dem Kreistag des Landkreises Gotha ist vom Landrat bis zum 31. Januar 2022 eine Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha, die rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, vorzulegen.

Gotha, den 16. November 2021

Martin Schleusener
-Fraktionsvorsitzender-